PLANZEICHNUNG (Teil A)

Maßstab 1:500

# DER SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 879

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 92 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVOBl. S. 264) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 879, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

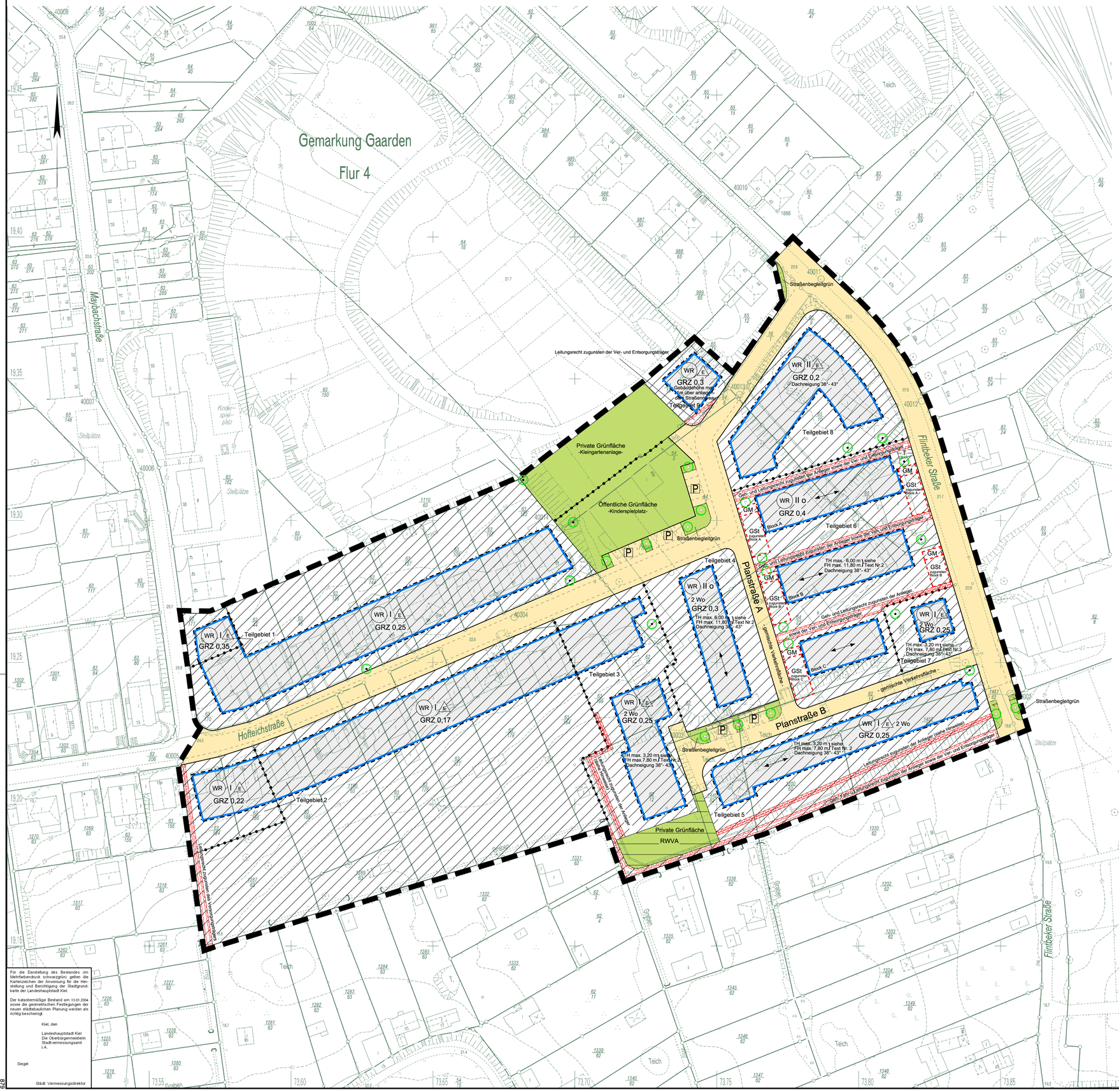


Für die Darstellung des Bestandes (im Mehrfarbendruck schwarzgrün) gelten die Kartenzeichen der Anweisung für die Herstellung und Berichtigung der Stadtgrundkarte der Landeshauptstadt Kiel.

Der katastermäßige Bestand am 13.01.2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Stadtvermessungsamt
i.A.

Siegel

Städt. Vermessungsdirektor

## TEXT (Teil B)

Vermerk: Es gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

**1 Gebäudegestaltung**

1.1 Gebäudeaußenwände der Teilgebiete 1 und 2 sind bis auf untergeordnete Einzelelemente ( z. B. Gesimse, Sockel, Giebelbereiche ) nur in rotem Sichtmauerwerk zulässig. Es sind nur Gebäude mit Satteldächern zulässig, ausgenommen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports).

**2 Höhenbegrenzung der Gebäude**

2.1 Die maximal festgesetzten Traufe- und Firsthöhen beziehen sich auf die anliegende Erschließungsstraße- / weg in Hausmitte.

**3 Garagen und überdachte Stellplatzanlagen**

3.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Rank- bzw. Klettergehölzen zu begrünen.

3.2 Flachdächer von Garagen und überdachten Stellplatzanlagen (Carports) sind mit extensiver Dachbegrünung herzustellen.

3.3 Im Teilgebiet 4 und 6 sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur mit Flachdächern zulässig.

**4 Stellplätze**

4.1 Garagen und Stellplätze sind im rückwärtigen Bereich der jeweiligen Baugrundstücke außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

4.2 Offene Stellplatzanlagen und Zufahrten zu Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen oder wassergebundenen Befestigungen (z.B. Pflaster mit großem Fugenabstand, Rasengittersteine, offenporige Steine) herzustellen.

4.3 Gemeinschaftsstellplätze zugunsten der Kleingartenanlage sind auf der privaten Grünfläche – Kleingartenanlage – zulässig.

**5 Müll- bzw. Wertstoffsammelbehälter**

5.1 Müll- bzw. Wertstoffsammelbehälter sind mit standortgerechten Heckenpflanzen und / oder Rank- bzw. Kletterpflanzen an entsprechenden Gerüsten oder mit Sichtmauerwerk mit selbstklimmenden, standortgerechten Gehölzen an den Außenseiten dauerhaft einzugrünen oder in Gebäuden zu integrieren.

**6 Pflanzbindungen**

6.1 An den festgesetzten Stellen sind zu pflanzende Bäume als standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

6.2 In den Teilgebieten 3, 4, 5, 6 ist pro Grundstück ein Obstbaum zu pflanzen.

**7 Immissionsschutz**

7.1 In den Gebäuden an der Flintbeker Straße sind Räume, die zur Flintbeker Straße orientiert sind und dem dauernden Aufenthalt dienen, mit Lärmschutzfenstern der Klasse 2 nach VDI Richtlinie 2719 (Schalldämmmaß R´w 30-34 dB (A)) zu versehen.

## Hinweise:

**Kampfmittel**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 879 sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Das auf den tiefliegenden Baugrundstücken südlich und westlich der Planstraße B anfallende Niederschlagswasser muss permanent und mit ausreichendem Gefälle zur Regenwasserversickerungsanlage geführt werden.

Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen

| Bezeichnung der Verdachtsfläche | Lage | ( Vor- ) Nutzung | Schadstoffinventar |
|---|---|---|---|
| AS 87 | Flintbeker Straße 50-52 | Acetylengasproduktion mit eigener Betriebstankstelle und Werkstatt | Mineralölkohlenwasserstoffe, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, polychlorierte Biphenyle, BTEX- Aromaten und Schwermetalle |
| AS 556 | Flintbeker Straße 46a | Ziegelei. Likörfabrik, Lagergebäude für Fleischwaren, Autoreparaturwerkstatt, Schlosserei. Vulkanisierbetrieb, Terrazzoherstellung, Lagerung chemischer Rohstoffe, Isoliertechnik, Lagerung div. Gegenstände | Mineralölkohlenwasserstoffe, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe, BTEX - Aromaten und Schwermetalle |
| AA 44 (Teilfläche) | Nördlich des Plangeltungsbereiches | Ziegelei. Müllkippe? | Mineralölkohlenwasserstoffe, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle |

Im Rahmen baurechtlicher Verfahren können angesichts der nachgewiesenen / vermuteten Verunreinigungen ergänzende Untersuchungen zur Ermittlung des Gefährdungspotentials / Sanierungsumfanges sowie zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Wiederverwertung von Aushubmaterial erforderlich werden.

Altlasten - bzw. Altlastenverdachtsflächen

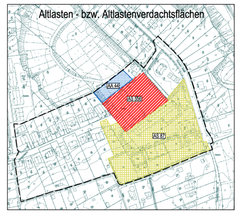


CAD 15.09.2004

Darf nur im Rechner geändert werden!

# ZEICHENERKLÄRUNG

auf der Grundlage der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

## FESTSETZUNGEN gem. §9 BauGB und BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Art der baulichen Nutzung

WR — Reine Wohngebiete

2 Wo — Max. 2 Wohnungen pro Gebäude

Maß der baulichen Nutzung

GRZ — Grundflächenzahl mit Dezimalzahl

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH — Traufhöhe (Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante der Dachkante) baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt (siehe Text Teil B 2.)

FH — Firsthöhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt (siehe Text Teil B 2.)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise

E — Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Überbaubare Fläche

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

P — Öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit Zweckbestimmung

T — Trafo

RWVA — Regenwasserversickerungsanlage

Grünflächen

Öffentliche / Private Grünflächen mit Zweckbestimmung

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bäume, geplant

Bäume zu erhalten

## Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

GSt — Gemeinschaftsstellplätze

GM — Gemeinschaftsmüll- und Wertstoffbehälter

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe des Begünstigten

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. §92 LBO

Firstrichtung

## DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

Topographische Linie zur unverbindlichen Unterteilung von Flächen

Nutzungszugehörigkeit

Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Kiel

## BEBAUUNGSPLAN NR. 879

Baugebiet: Kiel - Gaarden - Süd, begrenzt im westlichen Bereich durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Hofteichstraße Nr. 15-29, die gegenüberliegenden Grundstücke Nr. 18-30 und das Grundstück Maybachstraße Nr. 47, der östliche Bereich beinhaltet die Flintbeker Straße und die westlich davon liegenden Grundstücke Nr. 46-52 einschließlich der Stellplätze für die nördl. angrenzende Kleingartenanlage.

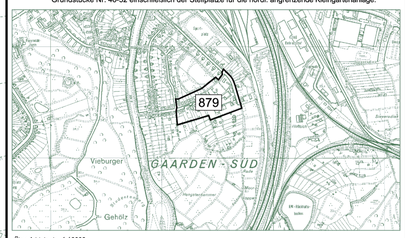


Übersichtskarte 1:10000

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 12.06.1997.
Der Erneute Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 24.05.2004 bis 25.06.2004 nach vorheriger am 14.05.2004 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anregungen in der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegen.

Kiel, den

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt
i.A.

Siegel

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den

Landeshauptstadt Kiel

Oberbürgermeisterin

Siegel

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 879 wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde der Ort genannt, an dem der Plan und die Begründung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden können.
Der Bebauungsplan Nr. 879 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kiel, den

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt
i.A.

Siegel

Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Kiel

# BEGRÜNDUNG
# BEBAUUNGSPLAN NR. 879

**Baugebiet:** Kiel-Gaarden-Süd. Begrenzt im westlichen Bereich durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Hofteichstraße Nr. 15-29, die gegenüberliegenden Grundstücke Nr. 18-30 und das Grundstück Maybachstraße Nr. 47; der östliche Bereich beinhaltet die Flintbeker Straße und die westlich davon liegenden Grundstücke Nr. 46-52 einschließlich der Stellplätze für die nördlich angrenzende Kleingartenanlage.

Übersichtskarte 1:10000

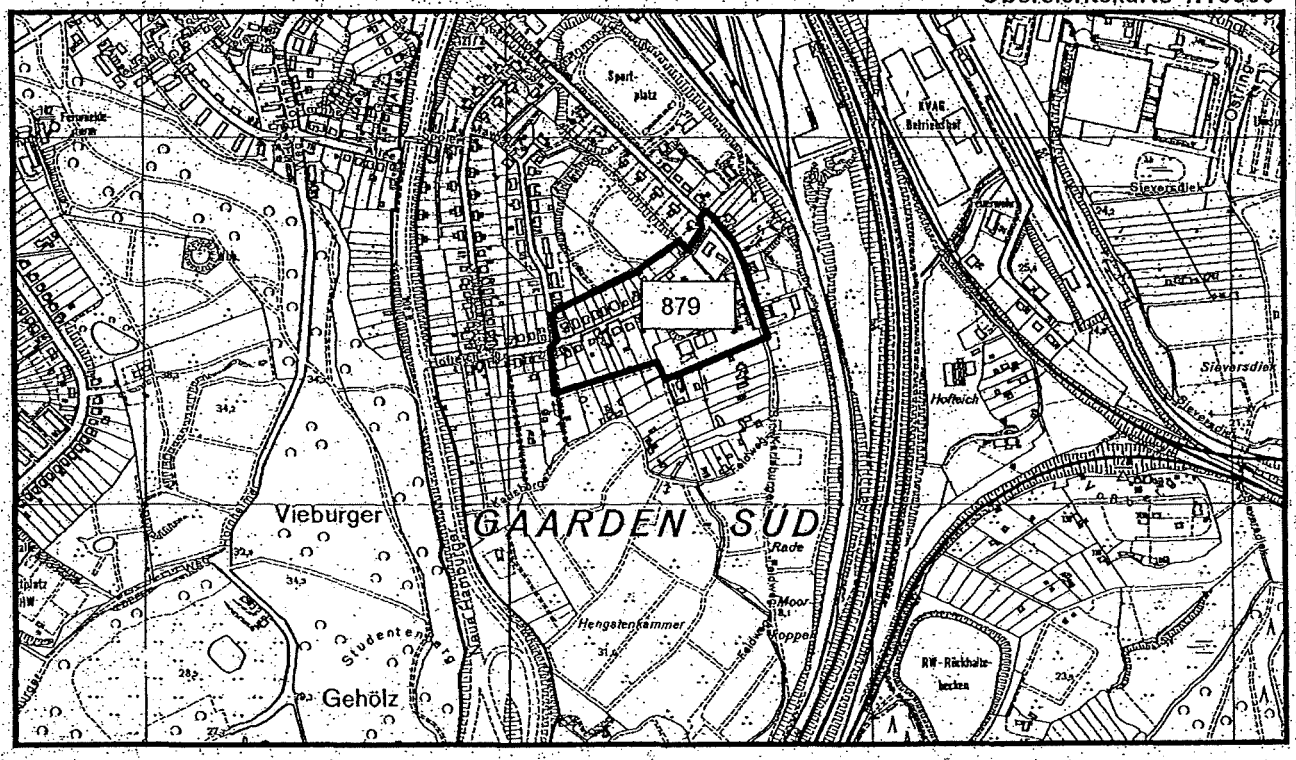


Begründungsinhalt:


1. Anlaß und Erfordernis der Planung
2. Geltungsbereich
3. Planungsvorgaben
4. Bestandsdarstellung
5. Bebauungsplaninhalte
   - 5.1 Bauliche Nutzung und Gestaltung
   - 5.2 Grünflächen
   - 5.3 Verkehrserschließung
   - 5.4 Ver.- und Entsorgung
   - 5.5 Immissionsschutz
   - 5.6 Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen
6. Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung
7. Kosten und Finanzierung

Stadtplanungsamt Kiel, 01.09.2004

**Begründung zum Bebauungsplan Nr. 879**

## 1. Anlass und Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 879 soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von ca. 45 Wohneinheiten in Form von Einzel- und Reihenhäusern schaffen.

Anlaß der Planung ist die Aufgabe eines größeren Gewerbebetriebes an der Flintbeker Straße. Diese Fläche kann auch auf Wunsch des Eigentümers einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die Fläche des ehemaligen Gewerbebetriebes befindet sich innerhalb eines durch Wohnen und Kleingartennutzung geprägten Umfeldes. Um die vorhandene Wohnnutzung vor erneuten gewerblich bedingten Störungen zu schützen und um dem Bedarf der Bevölkerung an Eigenheimen Rechnung zu tragen, sollen die ungenutzten Flächen als Wohngebiete ausgewiesen werden und damit das vorhandene Wohngebiet an der Flintbeker Straße und Hofteichstraße städtebaulich arrondieren.

## 2. Geltungsbereich

Das ca. 4 ha große Bebauungsplangebiet in Kiel-Gaarden-Süd umfasst im westlichen Bereich die Grundstücke der Hofteichstraße 15 - 29, die Grundstücke Nr. 18 - 30 und das Grundstück Maybachstraße Nr. 47. Der östliche Bereich beinhaltet die Flintbeker Straße und die westlich davon liegenden Grundstücke Nr. 46 - 52 einschließlich der Stellplätze für die nördlich angrenzende Kleingartenanlage. Ca. 1,8 ha des Baugebietes sind bebaut. Für ca. 1,3 ha zur Zeit ungenutzter Fläche soll der Bebauungsplan die Bebauung der Grundstücke lenken.

## 3. Planungsvorgaben

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Planbereich als Wohnbaufläche dar.

Die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind somit aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

## 4. Bestandsdarstellung

Das Plangebiet liegt in einem zum Teil topographisch bewegten, z. T. eingeebneten Gelände zwischen 17 m und 27 m ü. NN.

Im Bereich zwischen der Flintbeker Straße und der Hofteichstraße befindet sich das Gewerbeareal mit z. T. brachliegenden Flächen und vereinzeltem Gebäudebestand.

Die Hofteichstraße ist beidseitig mit Einzelhäusern (reine Wohnnutzung) bebaut; sie ist ab der Einmündung Maybachstraße Richtung Osten eine nicht ausgebaute und z. T. im Privateigentum der dortigen Anlieger befindliche Teerstraße. Entlang der mit Kopfsteinpflaster

eigentum der dortigen Anlieger befindliche Teerstraße. Entlang der mit Kopfsteinpflaster befestigten Flintbeker Straße stehen nördlich und östlich des Plangebietes überwiegend Doppelhäuser, innerhalb des Plangebietes ein Einzelhaus und zwei Mehrfamilienhäuser.

An das übergeordnete Straßennetz ist das Plangebiet im westlichen Bereich über die Hofteichstraße direkt an die Bundesstraße 404 (Neue Hamburger Straße) und im östlichen Bereich über die Flintbeker Straße - Straße Tonberg in Richtung Osten an die Bundesstraße 76 (Theodor-Heuss-Ring) angeschlossen. Eine Verbindung zwischen Hofteichstraße und Flintbeker Straße existiert zur Zeit nicht.

Die inselartig zwischen der Wohnbebauung liegende ehemalige Kleingartenanlage nördlich des Plangebietes ist über die Flintbeker Straße erschlossen. Die große, südlich des Plangeltungsbereiches vorhandene Kleingartenanlage ist über die Flintbeker Straße und kleinere Nebenzufahrten außerhalb des Plangebietes erschlossen.

## 5. Bebauungsplaninhalte

### 5.1 *Bauliche Nutzung und Gestaltung*

Die Art der baulichen Nutzung ist im gesamten Plangebiet als „Reines Wohngebiet" mit ein- und zweigeschossigen Gebäuden ausgewiesen. Um die geplanten Gebäude der vorhandenen Wohnbebauung anzupassen, werden die Trauf- und Firsthöhen begrenzt, die Dachneigung, Dachform und z. T. die Firstrichtung festgesetzt. Für die vorhandenen Gebäude an der Hofteichstraße ist die Gestaltung der Gebäudeaußenwände festgesetzt. Um eine zu hohe Dichte und zu starke Belastung der Erschließungsstraßen auf Grund mangelnder Park- und Stellplatzflächen auszuschließen, wird für einige Teilgebiete die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf zwei Wohneinheiten begrenzt.

### 5.2 *Grünflächen*

Da der größte Teil des Bebauung auf bislang gewerblich genutzten Flächen mit hohem Versiegelungsgrad geplant ist und keine zusätzlichen erstmaligen Eingriffe in Natur und Landschaft in den nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen durch den Bebauungsplan ermöglicht werden, ist ein Grünordnungsplan nicht erforderlich.
Die großflächige Entsiegelung der ehemaligen Gewerbefläche wird insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung im Plangebiet führen. Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung bei offenen Stellplatzanlagen und deren Zufahrten sowie Festsetzungen zur Begrünung von Garagen und überdachten Stellplatzanlagen (Carports) tragen zu einer weiteren ökologischen Aufwertung des Gebietes bei.

### 5.3 *Verkehrserschließung*

Die Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über die Hofteichstraße und die Flintbeker Straße sowie über zwei neue Stichstraßen (Planstraße A + B).

Die Hofteichstraße erhält an beiden Fahrbahnrändern einen Fußweg und wird bis zur Flintbeker Straße nach Osten verlängert. Im verlängerten Abschnitt der Hofteichstraße zweigt südlich die Planstraße A ab, die in die Planstraße B mündet, welche an die Flintbeker Straße angeschlossen ist. Die beiden kurzen Stichstraßen sind aufgrund der reinen Anliegernutzung als gemischte Verkehrsflächen geplant.

Öffentliche Parkplätze in Senkrechtaufstellung sind im Bereich der zu verlängernden Hofteichstraße- und der Planstraße B vorgesehen, Längsparken ist im Straßenraum der Flintbeker- und der Hofteichstraße möglich.

Einzelstellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen. Flächen für notwendige Gemeinschaftsstellplätze sind zwischen der Planstraße A und der Flintbeker Straße festgesetzt.

5.4 *Ver- und Entsorgung*

Die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Flintbeker Straße und in der verlängerten Hofteichstraße sind nur für einen Teilbereich der geplanten Baugrundstücke nutzbar.
Die topographisch tieferliegenden geplanten Neubaubereiche südlich und westlich der Planstraße B müssen über eine Pumpstation mit einer Druckrohrleitung an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Flintbeker Straße angeschlossen werden. Für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist keine stadteigene Regenwasservorflut nutzbar. Zur Realisierung der Planung ist die Versickerung des auf diesen tieflliegenden Flächen und der Planstraße B anfallenden Niederschlagswassers notwendig. In einer Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Niederschlagsversickerung wurde u.a. die Regenwasserdurchlässigkeit des Bodens und die Lage einer Versickerungsmulde geprüft. Daraufhin wurde eine ausreichend große Fläche für die geforderte Regenwasserversickerungsmulde im Bebauungsplan festgesetzt. Eine mit einem Leitungsrecht für die Anlieger belastete Fläche, um das Regenwasser über die privaten Grundstücksflächen in die Versickerungsmulde zu führen, wird ebenfalls festgesetzt.

5.5 *Immissionsschutz*

Bei Erhalt des vorhandenen Kopfsteinpflasters und den damit verbundenen erhöhten Abrollgeräuschen der Kraftfahrzeuge in der Flintbeker Straße sind Räume anliegender Wohngebäude, die dem dauernden Aufenthalt dienen, mit Lärmschutzfenstern der Klasse II nach VDI-Richtlinie 2719 [Schalldämmaß $R_w$ 30 - 34 dB (A)] zu versehen.

5.6 *Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen*

Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung wurde zur Ermittlung und Beschreibung von Altlastenverdachtsflächen bisher eine historische Untersuchung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen zwei Altstandorte und der südöstliche Teilbereich einer Altablagerung.

Der Altstandort AS 87„ Flintbeker Straße Nr. 50 - 52, umfasst das ehemals von der AGA-Gas Holding GmbH Hamburg genutzte und von der Kieler Wohnungsbaugesellschaft erworbene Betriebsgelände.

Bei dem Altstandort AS 556, Flintbeker Straße 46 a, handelt es sich um ein Fabrikgelände mit im Zeitverlauf wechselnden Nutzungen.

Die Altablagerung AA 44 grenzt nördlich an das Plangebiet an. Es handelt sich hierbei um die Tongrube einer Ziegelei, die bis 1940 mit Fäkalien, Hausmüll, Hausbrandaschen und Bauschutt verfüllt wurde. Das damalige Betriebsgelände der Ziegelei umfasst auch die Bereiche der Flintbeker Straße 46 und 46 a innerhalb der Plangrenzen. Hinweise auf eine Verfüllung mit Hausmüll etc. liegen für diesen Bereich nicht vor.

Die für die Altstandorte AS 87 und AS 556 vorliegenden Erkenntnisse stehen einer grundsätzlichen Eignung des Plangebietes für die im Bebauungsplanentwurf Nr. 879 festgesetzten Nutzungen nicht entgegen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung in den Planvollzug ist zulässig (Gewährleistung über § 4 Abs. 1 LBO). Art und Umfang der erforderlichenfalls notwendigen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen sind detailliert in Abhängigkeit zu den konkreten Bauvorhaben in dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.

Auf die Altstandorte AS 87 und AS 56 und die Altablagerung AA 44 wird im Bebauungsplan hingewiesen.

## 6. Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung

Die Fläche des ehemaligen AGA-Gas-Betriebsgeländes befindet sich im Eigentum einer Kieler Wohnungsbaugesellschaft. Das brachliegende Gelände der ehemaligen Fabrik ist im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel. Für diese Flächen sind Maßnahmen zur Sicherung der Plandurchführung nicht erforderlich.

## 7. Kosten und Finanzierung

Es ist beabsichtigt, die zur Realisierung der Neubebauung erforderlichen Erschließungsmaßnahmen durch einen Bauträger ausführen zu lassen. In einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Bauträger und der Landeshauptstadt Kiel werden die erforderliche Maßnahmen geregelt. Kosten für die Landeshauptstadt Kiel entstehen nicht. Ein Umbau der vorhandenen Verkehrsanlagen ist im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzung zwar möglich, zur Realisierung der Neubebauung aber nicht erforderlich. Die Finanzierung der Baumaßnahme Hofteichstraße ist anteilig nach den entsprechenden Gesetzen geregelt.

Dipl.-Ing. Ronald Klein-Knott
Bürgermeister